

Bekanntmachung der Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 354-8 "Wohnbebauung westlich Frankefelde"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2011 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie § 13a BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:

im Norden durch die Nordgrenze des Flurstücks 10460,

im Osten durch die Ostgrenze des Flurstücks 10460, die Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 10425, die Ostgrenze des Flurstücks 10462, die Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 10422, die Westgrenzen der Flurstücke 10421 und 262/39, die Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 280/39, die Ostgrenze des Flurstücks 10464 (teilweise), die Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 605/39, die Ostgrenze des Flurstücks 10464 (teilweise), die Ostgrenze des Flurstücks 10465, die Ostgrenze des Flurstücks 10466 (teilweise), die Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 39/6 und die Ostgrenze des Flurstücks 10466 (teilweise),

im Süden durch die Süd- und die Westgrenze des Flurstücks 10466, die Südgrenze des Flurstücks 10465 (teilweise) und die Südgrenze des Flurstücks 10350,

im Westen durch die West- und die Nordgrenze des Flurstücks 10350 und die Ostgrenzen der Flurstücke 10201 bis 10204, 38/42 und 35/13 (teilweise),

ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 604.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Es soll ein allgemeines Wohngebiet für die Errichtung von Einfamilienhäusern ausgewiesen werden.

Der Bebauungsplan wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg entwickelt. Der betreffende Bereich ist als Wohnbaufläche dargestellt.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg und durch eine Bürgerversammlung erfolgen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Magdeburg, den 07.07.2011

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel